
Wohnkosten für arbeitende geflüchtete Menschen in Unterkünften des LAF

(Eigenanteils- / Selbstzahler*innen)

Wohnkosten für arbeitende geflüchtete Menschen (Eigenanteils- / Selbstzahler*innen)

Die Herausforderung:

- Viele wohnungslose Geflüchtete verbleiben nach Abschluss des Asylverfahrens (sog. Statusgewandelte) in den Unterkünften des LAF.
- Den zuständigen Bezirken fehlt es an eigenen Unterbringungsmöglichkeiten.
- „Bezahlbarer“ Wohnraum ist in Berlin nicht ausreichend vorhanden.
- Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung bzw. eines Studiums müssen sich die Menschen teilweise an den Unterbringungskosten beteiligen.

-
- Sie sind „Aufstocker“ im Leistungsbezug (sog. **Eigenanteilszahler*innen**) oder haben bedarfsdeckendes Einkommen (sog. **Selbstzahler*innen**).
 - Auch Studierende und Auszubildende, die keine Sozialleistungen mehr erhalten, können Selbstzahler*innen sein.
 - Die Unterbringungskosten im Land Berlin sind nach wie vor sehr hoch.
 - Dies bedeutet für die untergebrachten Menschen nicht selten eine finanzielle Überforderung. Außerdem werden ggf. so Fehlanreize in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung bzw. Studiums gesetzt.

Die Übergangslösung ab 1. Januar 2019:

- Hinsichtlich der **Wohnkosten für arbeitende Geflüchtete** haben die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie Finanzen mit vielen Beteiligten eine gerechte und sozialverträgliche Lösung gefunden.
- **Geflüchtete**, die in LAF-Unterkünften untergebracht sind, **müssen sich zukünftig nur mit einem begrenzten Betrag** (Eigenanteil) an den Kosten ihrer Unterbringung **beteiligen, wenn sie Einkommen haben oder Studierende bzw. Auszubildende sind.**
- Mit dieser integrationsfördernden Lösung wollen wir einen Anreiz dafür setzen, dass Menschen eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung beginnen.

- **Der Eigenanteil beträgt monatlich maximal**
 - für eine 1 Person 344 €,
 - für 2 Personen 590 €,
 - für 3 Personen 738 € und
 - für Familien mit 4 und mehr Personen 984 €.
- Bei **Studierenden und Auszubildenden**, die **keine Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII** beziehen, **beträgt der Eigenanteil nur 210 Euro monatlich**. Er ist damit geringer als die maximale Wohnkostenpauschale des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Aber der Reihe nach:

- Ziel ist die Erarbeitung einer gerechten und für die Betroffenen bezahlbaren Lösung.
- Dazu sind zwei Schritte notwendig:
 1. die Erarbeitung einer **Nutzungsentgeltverordnung** und
 2. bis dahin die Umsetzung einer **Übergangslösung**.

1. Nutzungsentgeltverordnung

Bis 2020 will das Land Berlin eine Nutzungsentgeltverordnung für Unterkünfte des LAF erarbeiten.

- Bei öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch Wohnungslosenunterkünfte wie die LAF-Unterkünfte zählen, müssen nach dem Berliner Beitrags- und Gebührengesetz Gebühren erhoben werden.
- Eine Gebührenhöhe muss einen sinnvollen Ausgleich zwischen dem Kostendeckungs- und dem Sozialstaatsprinzip schaffen.
- Eine Gebühr muss transparent kalkuliert werden.

- Sie darf bspw. keine Kosten für Leerstand oder Betreuung auf die Nutzer*innen umlegen.
- Eine Gebühr darf sich nicht an den Richtwerten der AV Wohnen oder an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren, weil Wohnen und Unterbringung nicht dasselbe ist.
- Wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Sozialstaatsgebots müssen zudem Minderungen bei den umlagefähigen Kosten geprüft werden.
- Kriterien dafür können u. a. der Unterkunftsstandard, die Größe der Bedarfsgemeinschaft oder auch die die Höhe des Einkommens sein.

2. Übergangslösung

- Bis zum Inkrafttreten einer Nutzungsentgeltverordnung ist im Interesse der Nutzer*innen eine **Übergangslösung** anhand der vorgenannten Grundsätze erarbeitet worden.
- Diese Übergangslösung **tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft**. Sie ist der erste Schritt auf dem Weg zu einer Nutzungsentgeltverordnung.
- An der Erarbeitung und Umsetzung der Übergangslösung waren und sind u. a. Vertreter*innen der Berliner Jobcenter, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, der Bundesagentur für Arbeit, des LAF, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beteiligt.

- Derzeit betragen die durchschnittlichen umlagefähigen Kosten ca. 492 Euro im Monat je Bewohner*in.
- Der von den untergebrachten Personen maximal zu zahlende Eigenanteil wird wegen des Standards (30 %-Abschlag) in Unterkünften (bspw. geringe Wohnfläche, Gemeinschaftsküchen, etc.) und anhand der Größe der Bedarfsgemeinschaft (10 %-Abschlag je haushaltsangehöriger zweiter und dritter Person) auf einen Maximalbetrag begrenzt.

	wegen Minderqualität (30% Abschlag)	wegen Unterhaltsberechtigter Person im Haushalt	Minderung gesamt	1 Person	2 Personen (Paar o. Alleinerz. +1 Kind)	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
				max. Eigenanteil	max. Eigenanteil	max. Eigenanteil	max. Eigenanteil	max. Eigenanteil
umlagefähige Unterbringungskosten				491,82 €	983,64 €	1.475,46 €	1.967,28 €	491,82 €
Minderung	x		30%	344,00 €				wie bei vier Personen Haushalt
	x	1 Person	40%		590,00 €			
	x	2 Personen	50%			738,00 €		
	x	3 Personen	50%				984,00 €	

- Die meisten Aufstocker*innen werden jedoch nicht diesen maximalen Betrag, sondern einen geringeren Eigenanteil zahlen.
- Denn eine alleinstehende Person im SGB II-Leistungsbezug muss schon rund 1.200 Euro netto verdienen, um den Deckelungsbetrag von 344 Euro zu erreichen.
- Bei zwei Personen wäre es ein Einkommen von ca. 2.000 Euro netto, um den maximalen Eigenanteil von 590 Euro zu erreichen.
- Für Studierende und Azubis (ohne Sozialleistungen) wird der Eigenanteil auf 210 Euro begrenzt. Denn BAföG- und BAB-Leistungen sind meist sogar niedriger als die des SGB II.

- Rechenbeispiel anhand eines Ein- und Zwei-Personen-Haushaltes im SGB II:

		1 Person	2 Personen
Nettoeinkommen		tatsächlicher Eigenanteil	
450,00 €	30%	0,00 €	
	40%		0,00 €
800,00 €	30%	104,00 €	
	40%		0,00 €
1.200,00 €	30%	344,00 €	
	40%		152,00 €
1.600,00 €	30%	344,00 €	
	40%		552,00 €
2.000,00 €	30%	344,00 €	
	40%		590,00 €

Das ist für die Übergangslösung notwendig:

- Es wird eine **einheitliche Kostenübernahmeerklärung für die Jobcenter, Sozialämter und das LAF** geben, in der der Eigenanteil ausgewiesen wird.
- Das LAF wird zukünftig der untergebrachten Person eine Rechnung in Bezug auf den Eigenanteil stellen.
- **Neu** ist auch, dass die untergebrachte Person sich im Rahmen eines **Schuldanerkenntnisses** verpflichtet, an das LAF den Eigenanteil für die Unterbringung zu zahlen.
- Für den Fall, dass Kinder eigenes Einkommen und einen Eigenanteil zu leisten haben, ist eine **Abtretungserklärung** entwickelt worden, mit der sich der/die Leistungsberechtigte (bspw. Elternteil) einverstanden erklärt, dass der Eigenanteil des Kindes von den Leistungen abgezogen und durch die Leistungsbehörde an das LAF überwiesen wird.

Für Selbstzahler*innen

- Auch die Selbstzahler*innen sollen in den Unterkünften des LAF verbleiben können, solange sie keine Wohnung finden.
- Für diesen Personenkreis ist ein ähnliches Verfahren wie für die „Aufstocker*innen“ angedacht. Nur mit dem Unterschied, dass sie beim LAF vorsprechen sollen.

Verfahren für Selbstzahler*innen

- Selbstzahler*innen sind nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug bzw. nach Ablehnung von Leistungen verpflichtet, den Betreiber ihrer Unterkunft zu unterrichten.

- Der Betreiber stellt der/dem Selbstzahler/in eine Bestätigung über die Fortführung der Unterbringung in der Einrichtung aus.
- Er verweist die betroffene Person auf die Notwendigkeit der Vorsprache im LAF, damit sie dort eine Zuweisung für die weitere Unterbringung erhält.
- Die Zuweisung ist wichtig. Sie soll wie eine Kostenübernahmeerklärung u.a. dazu dienen, dass der Betreiber vergütet werden kann und der/die Selbstzahler/in weiter untergebracht wird.
- Ein Infoblatt über erforderlichen Unterlagen, die beim LAF vorzulegen sind, wird der betroffenen Personen ausgehändigt.
- Die Selbstzahler*innen sprechen „nach Terminvereinbarung bzw. zu den ausgewiesenen Sprechzeiten“ im LAF (Servicepoint Statusgewandelte) vor.

- Im Vorsprachetermin wird der Sachverhalt geprüft. Die betroffene Person wird über ihre Zahlungsverpflichtungen zu den Kosten der Unterbringung gegenüber dem LAF aufgeklärt (Schuldanerkenntnis) und bekommt eine Zuweisung für die Unterkunft, die dem Betreiber vorzulegen ist.
- Die Selbstzahler*innen bekommen vom LAF monatlich eine Rechnung über den zu leistenden Betrag. Auch gilt die Deckelung auf den max. zu zahlenden Eigenanteil.

Für die Betreiber:

- Die Betreiber sollen die Unterbringung von Selbstzahler*innen auch vergütet bekommen. Daran hakte es in der Vergangenheit.

Verfahren:

- Eine Sammelrechnung aller „Selbstzahler*innen“ einschließlich der fallbezogenen Einzelrechnungen ist monatlich beim LAF einzureichen (analog zum aktuellen Verfahren Sammelrechnung LAF und Sammelrechnung JC/BA).
- Als Anlage zur fallbezogenen Einzelrechnung ist die Zuweisung vom LAF, der Aufenthaltsnachweis, bezogen auf den Abrechnungsmonat, mit der Bestätigung durch die Unterschrift der untergebrachten Person (im Original), sowie der erbrachten Leistung durch Stempel und Unterschrift des Betreibers, zwingend beizufügen.

Fazit & Bitten

- Wir wissen, dass das für die Betroffenen, die Beschäftigten in den Leistungsbehörden und für die Betreiber neu und erst mal aufwändig sein wird.
- Wir hoffen aber bei allen Beteiligten auf eine tatkräftige Unterstützung. Denn nur so können wir die Bewohner*innen sinnvoll entlasten.
- Dieses Verfahren wird in **Infoblättern** gegenüber den untergebrachten Menschen, den Betreibern und gegenüber den Leistungsbehörden detailliert und mehrsprachig dargestellt.
- Für die Mitarbeiter*innen in den Leistungsstellen haben wir einen **Leitfaden** erarbeitet. Dieser soll die Fallbearbeitung in der Praxis erleichtern.
- Wir wollen Kontakt aufnehmen mit den bezirklichen Flüchtlingskoordinator*innen und den Helfer-Initiativen und hoffen auf eine gute Umsetzung für die Betroffenen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Nachfragen können Sie sich an das Team bei SenIAS unter:

SozEigenanteil@SenIAS.berlin.de

wenden.